



Rottenburg
Stadt am Neckar

**Geschäftsordnung des Behindertenbeirats
und der/des
ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
der Stadt Rottenburg am Neckar**

in der Fassung vom 25. Juli 2023

geändert zum 01. September 2026



BEHINDERTEN
BEIRAT
ROTTENBURG
AM NECKAR

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Behindertenbeirats.....	3
§ 3 Besetzung des Behindertenbeirats	4
§ 4 Vorstand des Behindertenbeirats und Behindertenbeauftragter	5
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Behindertenbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung	6
§ 5 Rechtsstellung der Behindertenbeiräte	6
§ 6 Rechte und Pflichten	6
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat, den Ortschaftsräten und den Bezirksbeiräten	7
§ 8 Kommunalen Beirat für Teilhabe	7
III. Sitzungen des Behindertenbeirats	7
§ 9 Einberufung der Sitzungen.....	7
§ 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung.....	8
§ 11 Beschlussfassung	9
§ 12 Arbeitsgruppen	9
§ 13 Fragestunde.....	9
§ 14 Entschädigung.....	9
§ 15 Finanzen.....	10
IV. Niederschrift.....	10
§ 16 Inhalt der Niederschrift.....	10
§ 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift	10
V. Schlussbestimmungen	11
§ 18 Geschäftsstelle.....	11
§ 20 Inkrafttreten.....	11

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Rottenburg am Neckar vom 18.10.2016

Aufgrund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) sind Stadt- und Landkreise verpflichtet eine/n kommunale/n Behindertenbeauftragten zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Entsprechend hat der Gemeinderat am 18.10.2016 folgende Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen:*

Präambel

Zur Verwirklichung einer aktiven und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und zur Vertretung der Interessen von Einwohnern*innen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet und aus seiner Mitte ein/e ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r bestellt. Der/die Behindertenbeauftragte ist Bindeglied zwischen Behindertenbeirat, Gemeinderat, Ortschaftsräten und Verwaltung und soll gemeinsam mit dem Behindertenbeirat auf gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar hinwirken und gleichzeitig Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, Vereine, Selbsthilfeverbände, Rehabilitationsträger*innen und Bürger*innen der Stadt sein.

Nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ziel ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Zur verbesserten Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung und dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, wird in der Stadt Rottenburg am Neckar ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte und die Stadtverwaltung zu beraten, sowie die Belange der Menschen mit Behinderung zu vertreten.

- (3) Der Behindertenbeirat erarbeitet zu Beginn jeder Amtszeit einen Katalog möglicher inklusionsrelevanter Themenfelder.

§ 2

Zusammensetzung des Behindertenbeirats, Vorsitzender

Der Behindertenbeirat besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a. bis zu 10 ehrenamtlichen Mitgliedern, die entweder selbst von einer Behinderung betroffen sind oder aufgrund ihrer Kenntnisse und Lebensumstände einen Beitrag zur Arbeit des Behindertenbeirats leisten können
- b. bis zu 5 Vertreter*innen von Institutionen mit Sachkunde in inklusionsrelevanten Themenfeldern
- c. einem/einer Vertreter*in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats (ohne Stimmrecht), angesiedelt beim Sachgebiet Bürgerengagement/ Bürgerbeteiligung beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

§ 3

Besetzung des Behindertenbeirats

- (1) Die 10 ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsausschuss gewählt und vom Gemeinderat für eine Amtszeit von fünf Jahren in den Behindertenbeirat berufen.
- (2) Die Möglichkeit sich für den Behindertenbeirat zu bewerben, wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Bewerber*innen reichen bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einen Profil-Bogen ein oder werden von einer örtlichen Behindertenorganisation schriftlich vorgeschlagen. Zur Wahl stellen sich alle Bewerber*innen außerdem persönlich im Verwaltungsausschuss vor.
- (3) Die Bewerber*innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Vollendung des 16. Lebensjahres
 2. Meldung mit Hauptwohnsitz in Rottenburg am Neckar
 3. Bereitschaft das Ehrenamt für die Dauer der Amtszeit nach bestem Gewissen auszuüben
 4. gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
 5. a. von einer eigenen Behinderung betroffen, z.B:
 - Menschen mit Körperbehinderung
 - Hörbehinderte und gehörlose Menschen
 - Sehbehinderte und blinde Menschen
 - Menschen, die aufgrund chronischer Krankheit behindert sind
 - Menschen mit einer Lernbehinderung oder einer geistigen Behinderung
 - Menschen mit psychischer Erkrankung

oder

 - b. aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Behinderung und Inklusion einen Beitrag zur Arbeit des Behindertenbeirates leisten können, insbesondere:
 - Personen, die mit Menschen mit Behinderung aufgrund familiärer Verhältnisse sehr vertraut sind
 - Personen, die in der Behindertenbetreuung tätig sind

- (4) Der Verwaltungsausschuss strebt eine ausgewogene Zusammensetzung des Behindertenbeirats an, sowohl im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Menschen mit

und ohne eigene Behinderung, als auch im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Behinderung, den Schweregrad dieser Behinderung sowie das Alter der Mitglieder.

- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl mit alphabetischer Reihenfolge. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber*innen vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Bewerber*innen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidat*innen entspricht, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Bis zu 10 Bewerber*innen gelten als gewählt, wenn sie im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommen. Bekommen mehr als 10 Bewerber*innen die absolute Mehrheit, gelten die 10 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker*innen richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
- (7) Kommt nicht für alle 10 Plätze im Behindertenbeirat die absolute Mehrheit zustande, so findet unter den Bewerber*innen ohne absolute Mehrheit ein 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt. Die Stimmen für den 2. Wahlgang reduzieren sich auf die Anzahl der noch zu vergebenden restlichen Plätze. Die Bewerber*innen gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker*innen richtet sich nach der Stimmverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
- (8) Der/die Oberbürgermeister*in kann einen Kreis von Sachverständigen mit inklusionsrelevanten Kenntnissen zu der Sitzung, in der die Wahl durch den Verwaltungsausschuss erfolgt, hinzuziehen. Die Sachverständigen können den Verwaltungsausschuss bei der Wahl der Kandidat*innen beraten.
- (9) Der/die Oberbürgermeister*in schlägt dem Verwaltungsausschuss bis zu 5 Institutionen mit Sachkunde in inklusionsrelevanten Themenfeldern vor. Die jeweiligen Vertreter*innen dieser Institutionen werden vom Gemeinderat in den Behindertenbeirat berufen.
- (10) Die Wahl des Behindertenbeirats findet alle fünf Jahre statt. Mit Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Behindertenbeirats sollen nicht mehr als vier Monate vergehen. Für den Zeitraum in dem noch kein neuer Behindertenbeirat gewählt ist, bleibt der Behindertenbeirat bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen.
- (11) Auf einen begründeten Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder des Behindertenbeirats kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied abberufen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert, oder die Voraussetzungen für das freiwillige Ausscheiden ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 der GemO erfüllt.

§ 4

Vorstand des Behindertenbeirats und Behindertenbeauftragter

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats wählen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder, s. §3 (1), in geheimer Wahl einen zweiköpfigen gleichberechtigten Vorstand des Behindertenbeirats.
Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Behindertenbeirats kann dieser beschließen, dass der Vorstand neu gewählt wird. Scheidet der Vorstand aus dem

Integrationsbeirat aus, wird neu gewählt.

- (2) Einer der beiden Vorstände des Behindertenbeirats übernimmt zusätzlich die Aufgaben des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n. Sein/e Stellvertreter*in ist auch stellvertretende/r ehrenamtlicher Behindertenbeauftragte/r.
- (3) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung. Er/sie ist Ansprechpartner und bündelt die Anliegen und Interessen gegenüber Politik und Verwaltung. Er/sie soll Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar vorschlagen und gemeinsam mit dem Behindertenbeirat darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. Er/sie soll städtische Planungen und Vorhaben von Anfang an auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung überprüfen und entsprechende Empfehlungen abgeben.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte soll mindestens alle 2 Jahre dem Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse einen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Behindertenbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

§ 5 Rechtsstellung der Behindertenbeiräte

- (1) Die gewählten Behindertenbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in verpflichtet die Mitglieder des Behindertenbeirats (vgl. §2 Personengruppe unter a) und b.) bei ihrem Eintritt in den Beirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Behindertenbeirät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zu verständigen. Bei dreimaligem Fehlen in einem Kalenderjahr kann ein ehrenamtliches Mitglied (vgl. § 2 Personengruppe unter a. und b.) auf Beschluss des Behindertenbeirats mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren.
- (2) Die Behindertenbeirät*innen werden bei Nichtteilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirats nicht vertreten.
- (3) Dem Behindertenbeirat wird von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar ein entsprechender Raum für dessen Sitzungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine Arbeit wichtige Informationen einzuholen.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat, den Ortschaftsräten und den Bezirksbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen und den öffentlichen Sitzungen der Bezirksbeiräte teilnehmen. Der Vorstand wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats bzw. dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er es für erforderlich hält.
- (2) Beschlüsse des Behindertenbeirats gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse, an einen Ortschaftsrat oder an einen Bezirksbeirat und werden diesem durch den/die Oberbürgermeister*in zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
Bei Tagesordnungspunkten, die für Menschen mit Behinderung von Belang sind, hat der/die Behindertenbeauftragte das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht). In bestimmten Anliegen kann der/die Behindertenbeauftragte dieses Rederecht an seine/n Stellvertreter*in oder ein anderes Mitglied des Behindertenbeirats delegieren.
- (3) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Vorstand. Er soll frühzeitig durch die Verwaltung eingebunden werden, um Planungen und Vorhaben auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung entweder selbst zu überprüfen oder sich diesbezüglich mit dem Behindertenbeirat zu beraten.
- (4) Der Behindertenbeirat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirats teilnehmen.

§ 8

Kommunaler Beirat für Teilhabe

Der Behindertenbeirat wird vom Vorstand in dem beschließenden Ausschuss des Gemeinderats „Kommunaler Beirat für Teilhabe“ (KBT) vertreten. Sie nehmen an den Sitzungen des KBT als sachkundige Einwohner*innen mit beratender Stimme teil. Zwei Mitglieder des Behindertenbeirats sind ihre Stellvertreter

III. Sitzungen des Behindertenbeirats

§ 9

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats beruft die Sitzungen des Behindertenbeirats ein. Der Behindertenbeirat tagt mindestens zweimal und maximal viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum

werden zu Beginn des Jahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mitglieder dies mehrheitlich beschließen.

In Notfällen kann der Behindertenbeirat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einberufen werden.

- (2) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats beruft den Behindertenbeirat zu den Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Für den elektronischen Versand der Dokumente teilen die Mitglieder der Stadtverwaltung eine E-Mail-Adresse mit. Die Übersendung der Beratungsunterlagen erfolgt ebenfalls elektronisch.
- (3) In Notfällen kann der Behindertenbeirat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einberufen werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

§ 10

Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung und Mitglieder des Gemeinderats haben bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht sowie Rederecht. Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit findet hier keine Anwendung.
- (2) Die Geschäftsstelle sowie der Vorstand des Behindertenbeirats können sachkundige Einwohner*innen, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates oder sonstige sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eröffnet und leitet die Sitzung. Er/sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer*in der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr erteilt wird. Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats kann die Leitung der Sitzung an den Vorstand delegieren.
- (3) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder mindestens 2 Mitgliedern des Behindertenbeirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für das Formerfordernis genügt die Mitteilung per E-Mail.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Behindertenbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Behindertenbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats können sich zur Diskussion über einzelne inklusionsrelevante Themenfelder außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats treffen.
- (2) Der Behindertenbeirat kann in Arbeitsgruppen für bestimmte inklusionsrelevante Themenfelder mitwirken und diese ggf. auch initiieren und weitere Akteur*innen, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind, einbinden. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig über ihre Arbeitsergebnisse im Behindertenbeirat.

§ 13 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der Einwohner*innen inklusionsrelevante Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt die Geschäftsstelle oder der Vorstand Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder des Behindertenbeirats selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 14 Entschädigung

- (1) Der Vorstand erhält aufgrund seiner besonderen Verantwortung und aufgrund der höheren zeitlichen Inanspruchnahme eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Monat. Falls der Vorstand bzw. eins der beiden Vorstandsmitglieder das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht ausübt, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (2) Der Vorstand, der zusätzlich die Aufgaben als ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r übernimmt, erhält für die Ausübung dieser ehrenamtlichen

Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Falls der/die Behindertenbeauftragte das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht ausübt, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.

§ 15 Finanzen

Dem Behindertenbeirat sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand des Behindertenbeirats zuständig. Dieser wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

IV. Niederschrift

§ 16 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung des Behindertenbeirats ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Behindertenbeirät*innen, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Behindertenbeirät*innen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Sitzungsleitung und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt. Die Verwaltung kann das Erstellen der Niederschrift an den Vorstand delegieren.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und – sofern er nicht selbst Sitzungsleiter ist – vom Vorstand sowie einem Mitglied des Behindertenbeirats zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats ist beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement angesiedelt, Sachgebiet Bürgerengagement/Bürgerbeteiligung.

§ 19 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Behindertenbeirats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Behindertenbeirats ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, 01.09.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister